

etwas Bedenkliches, als wohl erst durch die statutenmäßige Einzahlung die Rechte als Mitglied erworben werden, was meines Erachtens auch ausdrücklich auszusprechen sein dürfte. Ich stelle daher eine Frist von etwa 4 Wochen anheim und würde hinter dem inserirten Satz folgen lassen:

Erst mit dem Augenblicke, in welchem dieser Aufforderung genügt ist, erwirbt der sich Meldende die Rechte eines Mitgliedes der Anstalt. Bleibt die Aufforderung in der angegebenen Frist unerledigt, so wird der Antrag als zurückgenommen angesehen.

XI ad §. 12. Wer einen fälligen halbjährlichen Beitrag vier Wochen und darüber unberichtigt läßt, hat mit demselben bis zum nächsten Termine zugleich noch ein Zehnthel des Betrages als Strafe zu bezahlen. Geschieht dies nicht und bleiben zwei Beiträge unberichtigt, so verfällt er in eine Strafe von einem Viertel, und wenn dem Rückstande noch ein dritter Beitrag hinzukommt, in eine Strafe von drei Vierteln der Rückstandssumme.

Diese Fassung könnte einigen Zweifel darüber übrig lassen, ob die Strafe im Falle eines 3 maligen Rückstandes  $\frac{3}{4}$  von allen drei Rückständen oder nur  $\frac{1}{10}$  vom ersten,  $\frac{1}{4}$  vom zweiten und  $\frac{3}{4}$  vom letzten beträgt. Jeder Zweifel in dieser Beziehung würde dadurch beseitigt werden, wenn statt:

„der Rückstandssumme“  
der g a n z e n Rückstandssumme  
gesagt würde.

XII ebendasselbst. Zugleich wird in diesem letztern Falle der Rückständige zur sofortigen Zahlung der Beiträge und Strafgeelder aufgefordert; wenn aber dies binnen vier Wochen erfolglos bleibt, so ist die Pensionsversicherung erloschen, der Rückständige nebst Frau, Kind oder Schwester daher aller Ansprüche an die Anstalt verlustig, der Vorsteher aber dessen ungeachtet berechtigt, die rückständigen Beiträge und Strafgeelder durch gerichtliche Hülfe Beitreiben zu lassen.

Es ist schon anderweitig darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wünschenswerth sei, die Interessenten durch öffentlichen Aufruf in dem Börsenblatte an ihre Versäumnis zu erinnern. Ich schließe mich dieser Ausführung durchaus an, und füge nur noch hinzu, daß wenn eine Aufforderung nach dem dritten versäumten Termine Behufs der Präclusion einmal für nöthig erachtet wird, diese Aufforderung auch öffentlich, wenigstens zulässig sein muß, weil sonst in dem Falle, daß ein 3maliger Restant verschollen wäre, demselben die Aufforderung nicht insinuiert und mithin auch die Präclusion nicht ausgesprochen werden könnte.

Ich stelle anheim, hiernach statt des Eingangs dieser Bemerkung inserirten Passus, die Bestimmung in nachstehender Art zu fassen:

Nach jedem Zahlungstermine sollen die Littern und Nummern derjenigen Aufnahmescheine, von welchen die Beiträge 4 Wochen oder länger rückständig geblieben sind, in dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht werden. Wenn binnen vier Wochen nach der derartigen Bekanntmachung des dritten Rückstandes, das betreffende Mitglied nicht die rückständigen Beiträge und Strafgeelder berichtet, so ist die betreffende Pensionsversicherung mit allen daraus folgenden Rechten erloschen und das Mitglied aus der Anstalt als ausgeschieden zu betrachten. Die Präclusion soll gleichfalls in dem Börsenblatte bekannt gemacht werden, jedoch auch nur nach Littern und Nummern des Aufnahmescheins.

Unerachtet der Präclusion soll der Vorsteher der Anstalt berechtigt sein, die rückständigen Beiträge und Strafgeelder allenfalls im Wege Rechtens beizutreiben.

Stirbt der Restant noch vor der Ausschließung, so werden die Rückstände und Strafen von der nächstfälligen Pensionszahlung gekürzt.

XIII ebendasselbst.

Herr Dr. Raedel macht in Betreff dieser Vorschriften wegen der Präclusion auf die mißliche Lage aufmerksam, in welcher sich danach diejenigen Mitglieder befinden, welche die Beiträge theilweise durch Kapitalzahlung abgelöst haben (§. 5 u. 11), indem diese, wenn sie in Folge der Präclusion auch das eingeschossene Kapital verlieren sollen, viel härter gestraft würden, als diejenigen, die gar kein Kapital eingezahlt haben.

Die Bemerkung ist augenfällig richtig, wenn aber vorgeschlagen wird, diesen Uebelstand dadurch zu beseitigen:

daß jedesmal gleich in den Aufnahmescheinen, folgeweise also auch wohl bei späterer Ablösung der Beiträge (§. 5), ausgesprochen werde, welche Pensionsquote durch Kapital-Einzahlung ein für alle Mal gesichert sein und welche andere erst durch statutenmäßige Beitragszahlungen erworben werden, und daß nur die Letztere der Präclusion unterworfen sein solle

so scheint dieses Auskunftsmittel allerdings den Billigkeitsgrundsätzen zu entsprechen, allein dasselbe dürfte doch die Verwaltung etwas bunt machen, viel Unbequemlichkeiten in derselben herbeiführen, und mithin nicht zweckmäßig sein.

Ueberdies scheint mir keine dringende Nothwendigkeit vorzuliegen, auf Mitglieder welche sich präcludiren lassen überhaupt große Rücksichten zu nehmen.

Bei den langen Zahlungsfristen, und bei der durch den folgenden §. 13 gewährten Möglichkeit des Ausscheidens bei eintretendem Vermögensverfall, ist eine Präclusion entweder nur aus Böswilligkeit oder bei übergroßer Nachlässigkeit denkbar, und eine wenn auch etwas empfindliche Strafe dafür wohl gerechtfertigt.

Die gerügte Ungleichmäßigkeit wird höchstens die Folge haben, daß die theilweisen Beitragsablosungen seltener erfolgen werden, das scheint mir aber eben wegen der damit verbundenen Geschäftsweiterung kein Unglück zu sein. Vielleicht ließe sich die anscheinende Unbilligkeit dadurch mildern, daß einem zu präcludirenden Mitgliede, welches bereits Kapitalzahlungen geleistet hat, ein Theil dieser wieder erstattet würde, allein es könnten Fälle vorkommen, in welchen ein Mitglied zum Schaden der Anstalt sich dann absichtlich und in gewinn-süchtiger Absicht präcludiren ließe. Wenn z. B. eine versicherte Ehefrau in eine unheilbare langwierige Krankheit verfiel — etwa Schwindsucht — und der Ehemann sich einer kräftigen Gesundheit erfreute, so könnte derselbe leicht auf den Einfall kommen, durch absichtlich herbeigeführte Präclusion das eingeschossene Kapital theilweise zu retten.

Dies darf man natürlich nicht gestatten.

Hiernach würde ich in Betreff derjenigen Mitglieder, die die Beiträge nur theilweise abgelöst haben, keine Ausnahme machen.

XIV ebendasselbst.

Der §. 12 spricht sich nicht darüber aus, ob die Strafbestimmungen sich nur auf die ordentlichen oder ob sie sich auch auf die Ehren-Mitglieder erstrecken. Letzteres würde mir nicht recht passend erscheinen, denn wenn man auf der einen Seite es auch nicht lediglich der Willkühr des Ehrenmitgliedes überlassen kann, ob es die einmal versprochenen Beiträge bezahlen will oder nicht, so dürfte es doch nicht angemessen sein, auf die Nichtleistung einer versprochenen Wohlthat Strafe zu setzen. Ich schlage daher vor, am Schlusse dieses §. noch Nachstehendes auszusprechen:

Auf die Ehrenmitglieder finden die vorstehenden Strafbestimmungen keine Anwendung. Diese sind befugt zu jeder Zeit auszuscheiden; Falls sie dies ausdrücklich erklären. Unterlassen sie aber eine solche ausdrückliche Erklärung und bleiben mit den versprochenen Beiträgen durch 3 Termine im Rückstande, so werden sie als ausgeschieden betrachtet, und die rückständigen Beiträge von ihnen allenfalls im Wege Rechtens beigetrieben. Eine öffentliche Erinnerung an die Rückstände und die nachherige Bekanntmachung der Präclusion ist nicht erforderlich.